

Rigitagung des Schweizerischen Verbandes erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher VSE

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue
suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sion wird anhand von Formularen gründliche Abklärungen vornehmen, in wie weit ein Gesuch bewilligt werden kann. Es bestehen Kommissionintern gewisse Kriterien-Listen, nach denen dann entschieden wird. Im Sektor Altersheim und Invalidenheim wird weitgehend anhand der gründlichen Umfragen entschieden.

Das Verfahren für den Gesuchsteller bleibt gleich. Die Gesuche sind nach wie vor auf dem weissen Einreisegesuch der Fremdenpolizei unter Beilage aller erforderlichen Dokumente beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Diese Amtsstelle überprüft sämtliche arbeitsmarktlichen Belange zuhanden der Zuteilungskommission. Es ist vorteilhaft, bereits vor dem Einreichen des Gesuchs beim Arbeitsamt die nötigen Abklärungsformulare einzuholen.

Es ist zu beachten, dass sämtliche in die Schweiz einreisende ausländische Arbeitskräfte im Jahresstatut, die nicht ausdrücklich von den Begrenzungsmassnahmen befreit sind, dem Branchenkontingent angerechnet werden.

Es werden kaum Bewilligungen erteilt, wenn der Ausländer zur Erwerbstätigkeit nicht während mindestens eines Jahres verpflichtet werden kann.

- Für gelerntes Personal (Pfleger) usw. sind Diplome beizulegen.
- Für Angehörige aussereuropäischer Staaten und entfernterer Länder sind die offiziellen Vertrags- und Garantierklärungsformulare beizulegen.

Der Stellenwechsel innerhalb der Branche kann nach einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr erfolgen.

Berufswechselbewilligungen werden in der Regel während der ersten zwei Jahre nicht erteilt.

Der Wechsel aus einem bisher nicht unterstellten Betrieb (Spital, Heim usw.) in einen andern Erwerbszweig ist dem Berufswechsel gleichgestellt und somit erst nach 2 Jahren zulässig.

Kantonswechsel werden in der Regel auch nicht in den ersten 2 Jahren bewilligt.

Schlussfolgerungen

- Bevor um eine Bewilligung nachgesucht wird, ist gut zu überlegen, ob nicht eine Arbeitskraft gefunden werden kann, die bereits in der Schweiz wohnhaft ist.
- Mehr als 1 höchstens 2 Bewilligungen pro Heim können kaum erteilt werden.
- Sollte einmal ein Gesuch nicht bewilligt werden, so wird dies begründet und geschieht im Zusammenhang des ganzen Problems.

Eugen Klöti

Tagung der interkantonalen Arbeitsgruppe Jugendheimleiter

Am 30. Oktober traf sich die Arbeitsgruppe Jugendheimleiter im Neuhof, Birr. Die Jugendheimleiter vertreten 13 Erziehungsheime für männliche Jugendliche und drei Arbeitserziehungsanstalten der deutschsprachigen Schweiz. Sie treffen sich monatlich im Turnus unter wechselndem Vorsitz. Als besonderes Charakteristikum ist das Kollegialsystem zu nennen, das heisst, Verzicht auf Vereinsstruktur. Hauptthema des Tages war die berufsbegleitende Ausbildung für Heimerzieher, die aus einer Notsituation, aus Mangel an qualifizierten

Kräften geschaffen wurde. Zum Gespräch mit den Vertretern der berufsbegleitenden Ausbildung — es sind dies für Basel Herr Stalder, für Bern Herr Wittwer, für Zürich Herr Merz und für den Aargau Herr Bieri — waren ebenfalls zwei Vertreterinnen von Töchterheimen und die Redaktion des VSA geladen.

Der zweite Teil der Tagung galt der vorbereitenden Diskussion zur kommenden Arbeitswoche, Frühjahr 1975 auf Balmberg, zum Thema «Therapie bei verhaltensgestörten Jugendlichen». A. Z.

Programmorschau für die Fernsehendung DA CAPO

- 2. Januar, 15.00 Uhr:
Spielfilm
 - 9. Januar, 15.30 Uhr:
Für Stadt und Land
Bernerchoscht
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 1
 - 16. Januar, 15.30 Uhr:
Spätes Glück
Mit fünfzig Jahren ein neuer Lebensbeginn
Pompeji
Mitenand geht's besser
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 2
 - 23. Januar, 15.30 Uhr:
Mit der Zahnradbahn in die Zukunft
Zu Gast im Studio
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 3
 - 30. Januar, 15.30 Uhr:
Operette in Gold und Silber 2
Aktives Alter
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 4
- Aenderungen vorbehalten

Rigitagung des Schweizerischen Verbandes erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher VSE

«Heimerziehung als Feld der Forschung» stand im Zentrum der diesjährigen Fortbildungstagung auf dem Rigi, die von zirka 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht war. Prof. Dr. H. Tuggener und Dr. Edi Schellhammer vom Institut für Pädagogik an der Universität Zürich orientierten in einem sog. Tandemgespräch über Aufgaben und Ziel-

setzung des Forschungsprojektes, das gemeinsam mit dem VSE erarbeitet wurde. Das Forschungsprojekt wird in der Januar-Nummer ausführlich vorgestellt. Zum Begriff der Behinderung sprach Prof. Dr. G. Heese von der Universität Zürich. Dem Thema Behinderung soll die Februar Nummer gewidmet werden. Die Redaktion

Einweihung des Erweiterungsbaues im Sonderschulheim «Scalottas» Scharans

Am 8. November 1974 wurden die Neubauten des Sonderschulheims Scalottas in Scharans in einer einfachen Feier eröffnet.

Die Stiftung Kinderpflegeheim Scalottas wurde am 26. April 1963 errichtet. Der Zweck der Stiftung wurde damals wie folgt umschrieben: Bau eines Heimes für die Betreuung pflegebedürftiger, geistesschwacher Kinder, die im Sinne des Invaliden-

versicherungs-Gesetzes nicht schulungs- und bildungsfähig sind. Am 24. Oktober 1965 wurde das neuerbaute Heim eingeweiht und dem Betrieb übergeben. Unter der kundigen Leitung von Herrn und Frau Tanno war das neue Kinderpflegeheim mit seinen 30 Pflegeplätzen praktisch stets voll besetzt. Gerade in dieser Zeit aber drang allgemein die Erkenntnis durch, dass